

Sitzung vom 28. Januar 2009

**134. Anfrage (Zuteilung von zusätzlichen VZE aus dem Stellenpool für Schulen mit Mehrjahrgangsklassen)**

Kantonsrätin Katrin Susanne Meier, Zürich, hat am 10. November 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss dem neuen Volksschulgesetz ist es möglich, altersdurchmischte Klassen zu führen. Immer mehr Schulen insbesondere auf der Primarstufe kommen zur Überzeugung, dass Mehrklassen aus pädagogischer und methodisch-didaktischer Sicht wert- und sinnvoll sind. Mehrjahrgangsklassen stehen mehr Vollzeiteinheiten zu, da nicht alle Fächer, insbesondere betrifft dies die Sprachen, zeitgleich in den unterschiedlichen Klassen von einer Person unterrichtet werden können. Die zusätzlichen VZE stammen zurzeit noch aus dem Stellenpool der Bildungsdirektion. Gemäss deren Aussage sind diese aber für die kommenden Jahre, sollten weitere Schulen auf altersdurchmisches Lernen umsteigen, nicht mehr gesichert. Als Nächstes müssten dann die zusätzlichen VZE aus dem Gestaltungspool der Gemeinden genommen werden. Dies würde aber den innovativen Schulen und Lehrkräften den Wind aus den Segeln nehmen, da es allein bei der Schulpflege liegt, ob sie bereit ist, Mehrjahrgangsklassen zu unterstützen, indem sie die notwendigen Poolstunden zur Verfügung stellt oder grössere Klassen bildet; beides ginge klar zulasten aller Lehrerinnen und Lehrer der Gemeinde.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, bei der Berechnung der Vollzeiteinheiten der Tatsache, ob es sich um Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen handelt, Rechnung zu tragen. Eine Lösung wäre, die drei in der Lehrpersonalverordnung §2 festgelegten Basiswerte für Kindergartenstufe, Primarstufe und Sekundarstufe, die für die Berechnung der Vollzeiteinheiten eingesetzt werden, je mit einem zusätzlichen Basiswert für Mehrjahrgangsklassen zu ergänzen.

1. Ist die Regierung bereit, die notwendigen Vollzeiteinheiten auch in Zukunft aus dem Stellenpool der Bildungsdirektion zu Verfügung zu stellen?
2. Sieht die Regierung eine Möglichkeit, die notwendigen Vollzeiteinheiten durch das Anpassen von §2 der Lehrpersonalverordnung zu garantieren?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Katrin Susanne Meier, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Vor allem in kleinen Gemeinden oder in Gemeinden mit besonderen geografischen Verhältnissen haben mehrklassige Klassen Tradition (vgl. die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 375/2008 betreffend mehrklassige und kombinierte Klassen auf der Sekundarstufe). Diese altersdurchmischten Klassen, die mehrere Jahrgänge umfassen (z.B. 1.-3. Primar-klasse), führen aus zwei Gründen zu einem höheren Bedarf an Vollzeiteinheiten (VZE). Einerseits liegt der Richtwert für die Klassengrösse gemäss §21 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101) bei 21 statt 25 Schülerinnen und Schülern. Andererseits sind mehr Wochenstunden erforderlich, damit zumindest ein Teil des Unterrichts in Fremdsprachen in Jahrgangsklassen durchgeführt werden kann.

Gemäss §2c Abs. 4 der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) kann die Bildungsdirektion insbesondere für kleine Gemeinden und Gemeinden mit besonderer Siedlungsstruktur zusätzliche VZE zuteilen (Stellenpool). Die Anzahl der zusätzlichen VZE aus dem Stellenpool ist jedoch beschränkt und reicht nicht aus, wenn zahlreiche bzw. auch grössere Gemeinden zusätzliche VZE für die Bildung von mehrjährigen Klassen beanspruchen würden.

Falls eine Gemeinde mehrklassige Klassen führen will, obwohl keine zusätzlichen VZE aus dem Stellenpool zugeteilt werden können, kann sie die notwendigen VZE aus den zusätzlichen Ressourcen des Gestaltungspools gemäss §2c Abs. 3 LPVO dafür einsetzen.

Sollte die Einführung von mehrjährigen Klassen zu einem bildungspolitischen Ziel für alle werden, wäre es unumgänglich, die rechtlichen Grundlagen für die Zuteilung von VZE zu überprüfen, denn die flächendeckende Einführung nach den geltenden Richtwerten für Klassengrössen in der Volksschulverordnung würde die Schaffung von rund 500 bis 700 zusätzlichen Lehrerstellen erfordern und hätte damit für Kanton und Gemeinden jährliche Mehrkosten von insgesamt rund 62 Mio. bis 86 Mio. Franken zur Folge.

Zu Frage 2:

Die Ergänzung des Basiswerts in § 2 LPVO für die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe, um zusätzliche VZE für mehrklassige Klassen für die Gemeinden zu gewährleisten, würde zu erheblichen

Mehrkosten für Kanton und Gemeinden führen (vgl. die Ausführungen zu Frage 1). Der Regierungsrat lehnt daher eine entsprechende Änderung der LPVO ab.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**